



GEMEINDE ERLINSBACH AG

STRASSENREGLEMENT

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. November 2025
Inkrafttreten: 01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis Strassenreglement

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1		3
	Zweck / Geltungsbereich	3
§ 2		3
	Übergeordnetes Recht	3
§ 3		3
	Begriffsdefinition	3
§ 4		4
	Anforderungen	4
2	STRASSENEINTEILUNG	4
§ 5		4
	Richtplan Strassen	4
§ 6		4
	Kantons- / Gemeinde- / Privatstrassen	4
§ 7		4
	Erschliessungsfunktion, Basis- / Grob- / Feinerschliessung	4
	Basiserschliessung	4
	Groberschliessung	5
	Feinerschliessung	5
3	ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN	5
§ 8		5
	Übernahme / Voraussetzungen	5
4	BEWILLIGUNGSPFLICHT BENÜTZUNG	6
§ 9		6
	Strassenaufbruch / Kostenbeteiligung Werke	6
§ 10		6
	Baustellensicherung	6
5	DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND	6
§ 11		6
	Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	6
6	UNTERHALT	6
§ 12		6
	Strassenreinigung	6
	Reinigung Schlammsammler	6
§ 13		7
	Winterdienst	7
	Winterdienst Privatstrassen	7
§ 14		7
	Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen	7
7	FINANZIERUNG	7
§ 15		7
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	7
8	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	7
§ 16		7
	Rechtsschutz / Vollstreckung	7
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 17		8
	Inkrafttreten	8
§ 18		8
	Übergangsbestimmungen	8
	ANHANG I	9

Die Einwohnergemeinde Erlinsbach erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Strassenreglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

<i>Zweck / Geltungsbe- reich</i>	<p>§ 1</p> <p>¹ Das Strassenreglement regelt</p> <ul style="list-style-type: none">• die Strasseneinteilung,• die Begriffsdefinitionen, Anforderungen und• die Übernahme von Privatstrassen. <p>² Das Strassenreglement gilt für die nachfolgend aufgeführten Strassen, welche Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen:</p> <p>a) Öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und</p> <p>b) Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.</p>
<i>Übergeordnetes Recht</i>	<p>§ 2</p> <p>¹ Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.</p>
<i>Begriffsdefinition</i>	<p>§ 3</p> <p>¹ Als Erstellung und Änderung einer Strasse gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Neubau einer Strasse;• der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurwegs;• die Strassenverlegung;• die Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Strassenentwässerung, Einbau von Strassenabschlüssen, Bau eines Gehwegs, erstmaliges Erstellen eines Hartbelags, Anpassungen auf den aktuell geltenden technischen Standard usw.);• die Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Flüsterbelag usw.);• die Ergänzung der Strassenbeleuchtung;• der Strassenrückbau. <p>² Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren, aber den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.</p> <p>³ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandstellung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzungen und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.</p>

§ 4

Anforderungen

- ¹ Die planerischen und technischen Anforderungen an Strassen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Praxis der Gemeinde.
- ² Als technische Vorschriften gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.
- ³ Jede Gemeindestrasse ist mit einem Randabschluss zu versehen und auszuführen.

2 Strasseneinteilung

§ 5

Richtplan Strassen

- ¹ Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Richtplan Strassen fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

§ 6

Kantons- / Gemeinde- / Privatstrassen

- ¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch alle unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemein-verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden; namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.
- ² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat und gegen Gebühr zulässig.
- ³ Privatstrassen im Gemeingebrauch können, wie Gemeindestrassen, durch alle benützt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat und gegen Gebühr zulässig.
- ⁴ Privatstrassen, welche nicht für den Gemeingebrauch zugänglich sind, gelten als reine Privatstrassen. Diese können entsprechend beschildert werden. Dem Gemeinderat ist vorgängig ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

§ 7

Erschliessungsfunktion, Basis- / Grob- / Feinerschliessung

- ¹ Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

Kantonsstrassen / Gemeindestrassen

- **Hauptverkehrsstrasse**

Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.

- **Verbindungsstrasse**

Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Gemeindestrassen

- **Sammelstrasse**

Sammelstrassen resp. Sammelstrassen Industrie / Gewerbe haben zwischenörtliche und örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch

- **Erschliessungsstrasse**

Erschliessungsstrassen resp. Erschliessungsstrassen Industrie / Gewerbe haben quartier- resp. industrieinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

- **Radweg**

Radwege dienen der Ergänzung des bestehenden Strassennetzes für den Radverkehr. Radwege entlang der Strassen (Radspur) bzw. in Kombination mit Strassen (ohne Radspur) werden nicht separat ausgewiesen.

- **Fussweg**

Fusswege dienen der Ergänzung des bestehenden Strassennetzes für den Fussverkehr. Sie ermöglichen zusätzliche, direktere und kürzere Wegverbindungen für zu Fuss gehende. Teilweise sind sie in Kombination mit Radwegen angelegt. Fusswege können öffentlich oder privat sein. Fusswege entlang der Strassen (Trottoirs) bzw. in Kombination mit Strassen (ohne eigenes Trottoir) werden nicht separat ausgewiesen.

3 Übernahme von Privatstrassen

§ 8

¹ Mit Zustimmung privater Eigentümerschaften übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion gemäss den VSS-Normen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.

² Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt werden.

³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Erschliessung von Baugebiet;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter;
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

4 Bewilligungspflicht Benützung

- Strassenaufbruch /
Kostenbeteiligung
Werke*
- § 9
- ¹ Für Strassenaufbrüche in öffentlichen Strassen ist der Gemeindekanzlei vorgängig ein Gesuch einzureichen. Das Ausmass des Aufbruches ist in einem Situationsplan anzugeben. Die Ausführung hat fachgerecht gemäss VSS-Normen sowie den technischen Vorschriften der Gemeinde zu erfolgen. Der Nachweis der Verdichtung (ME-Messung) ist durch den Bewilligungsnehmer zu erbringen.
 - ² Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich ihrer Leitungen zu beteiligen.
 - ³ Randabschlüsse müssen bei Untergrabungen zwingend zu Lasten der Verursachenden neu erstellt werden.
 - ⁴ Der Kostenverteiler ist vorgängig festzulegen.
- Baustellensicherung*
- § 10
- ¹ Bau- und Arbeitsstellen auf, unmittelbar neben oder über Strassen sind zu signalisieren und zu sichern.
 - ² Eine unsachgemässe Signalisation oder Abschränkung ist strafbar.
 - ³ Massgebend ist die Norm VSS 40 886 «Baustellen - Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen» vom 19. März 2019.

5 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

- Dauerparkieren auf
öffentlichem Grund*
- § 11
- ¹ Der Gemeinderat kann das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen, als gebührenpflichtig erklären und zeitlich begrenzen. Er ist zudem befugt, dafür Gebühren festzusetzen.

6 Unterhalt

- Strassenreinigung*
- § 12
- ¹ Die Reinigung der öffentlichen Strassen, Trottoirs und Fusswege erfolgt nicht im regelmässigen Turnus und wird nach Bedarf oder nach Unwetterereignissen vorgenommen.
- Reinigung
Schlammsammler*
- ² Die Leerung und Reinigung der Schlammsammler von öffentlichen Strassen erfolgt im Zuge der Spülung der öffentlichen Kanalisationen im Dreijahresturnus.

§ 13

Winterdienst

¹ Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf Strassen und Fusswegen im bewohnten Gebiet der Gemeinde Erlinsbach. Auf Strassen und Wegen ausserhalb des bewohnten Gebietes erfolgt der Winterdienst nur, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

*Winterdienst
Privatstrassen*

² Der Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen wird als freiwillige Dienstleistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Ablehnung jeglicher Haftungspflicht erbracht.

³ Die Aufgaben, Einsatzzeiten und Verantwortlichkeiten legt der Gemeinderat fest.

⁴ Der Gemeinderat legt die Priorisierung des Winterdienstes für Privatstrassen fest.

§ 14

*Zurückschneiden
von Hecken, Sträuchern
und Bäumen*

¹ Das periodische Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen zur Gewährleistung klar definierter Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen ist Sache der Grundeigentümerschaften. Die Gemeinde fordert die Grundeigentümerschaften jeweils durch eine Meldung im amtlichen Publikationsorgan dazu auf. Kommt eine pflichtige Person der Aufforderung nicht nach, erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung. Wurde der Pflicht nach Ablauf der Frist nicht nachgekommen, so werden die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümerschaft einer Fachperson übertragen.

² Beim Zurückschneiden sind folgende Vorschriften zu beachten (siehe Anhang dieses Reglements):

- Seitlich hat der Rückschnitt bis zum Strassenrand zu erfolgen.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 Metern freigehalten werden, über Fusswegen und Trottoirs bis auf eine Höhe von mindestens 2.50 Metern.
- Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.

³ Die Hecken, Sträucher und Bäumen entlang der Strassen haben die Vorgaben bezüglich Sichtzonen gemäss § 110 BauG und § 42 BauV stets einzuhalten.

7 Finanzierung

§ 15

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

8 Rechtsschutz und Vollzug

§ 16

*Rechtsschutz /
Vollstreckung*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die ge-

meinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

9 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 17

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement der Gemeinde vom 29. November 2002 (Genehmigung Gemeindeversammlung) mit allen späteren Änderungen sowie der zugehörigen Tarifordnung aufgehoben.

Übergangsbestimmungen § 18

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem Reglement vom 29. November 2002 eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. November 2025.

GEMEINDERAT ERLINSBACH

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin


Heinz Pfuger




Laurenta Kerqeli

Anhang I

Zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern gemäss § 14

